

Abfertigungszeiten der Zollstellen in Vorarlberg für den Touristenexport

Stand 01.01.2024

		Touristenexport
Zollstelle	AT/CH	Abfertigungszeiten
Hohenems/Diepoldsau		Mo - Fr 7.30 - 17.00 Sa 10.00 - 18.00
Höchst/St. Margrethen Str.		Mo - Fr 8.00 - 16.00
Lustenau/Au		Mo - So 0.00 - 24.00
Mäder/Kriessern		Mo - Fr 7.30 - 17.00
Meiningen/Oberriet		Mo - Fr 7.30 - 16.30
Tisis/Schaanwald		Mo - Fr 7.30 - 18.00 Sa 10.00 - 18.00
Buchs/Bahn		keine fixen Abfertigungszeiten (nach Verfügbarkeit von Zollpersonal im Zug/Schiff oder am Bahnhof/Anlegestelle)
Seehafen Hard/ Seehafen Bregenz		
St. Margrethen/Bahn		
Bangs/Büchel		Zollamt ganzjährig nicht besetzt
Fresch/Schellenberg		
Gaißau/Rheineck		
Koblach/Montlingen		
Nofels/Ruggell		
Schmitterbrücke/Schmitter		
Tosters/Mauren		
Wiesenrain/Widnau		

Da es seitens der Zollbehörde unangekündigt zu kurzfristigen Änderungen kommen kann, übernehmen wir für die o.a. Abfertigungszeiten **keine Gewähr**.

Die Öffnungs- und Abfertigungszeiten finden Sie immer aktuell auf der Website des Finanzministeriums ([hier](#)).

Mehrwertsteuer-Rückvergütung

Reisende mit einem Wohnsitz außerhalb der EU (Nachweis erforderlich) können für Waren, die sie in Österreich gekauft haben, die Umsatzsteuer rückvergütet bekommen. Das ist bspw. für Kunden aus der Schweiz beim Einkauf in Vorarlberg relevant.

Was ist zu berücksichtigen?

- Es muss ein Einkauf von über € 75,- getätigt werden.
- Bei Einkäufen bis zu CHF 300,- gibt es keine Versteuerung am Schweizer Zollamt.
- Über CHF 300,- ist eine Versteuerung notwendig (8% bzw. 2,5%).
- Für Fleisch- und Fleischzubereitungen, Butter und Rahm, Öle und Fette, Alkohol sowie Tabakprodukte gelten strikte Mengenbeschränkungen; darüber fällt Zoll an.)*

Wie läuft die Abwicklung?

Wie uns seitens der Zollverwaltung mitgeteilt wurde, ist seit dem 4.2.2022, die Bestätigung der Ausfuhr, wieder direkt an den Grenzstellen durch Beamte der Zollverwaltung möglich. Die Möglichkeit, die Belege bzw. das U 34-Formular in einem Briefkasten zu hinterlegen, bleibt nach wie vor aufrecht. Die Bestätigung der Ausfuhr erfolgt dann auf dem Postweg.

- Bis zu einem Wert von 300 CHF (= Freigrenze in der Schweiz) können die Formulare (vollständig leserlich ausgefüllt) in den dafür vorgesehenen Behältnissen eingeworfen werden und werden durch die österreichische Zollbehörde nachträglich bestätigt und an die jeweiligen Personen postalisch übermittelt.
- Ab einem Wert von 300 CHF müssen die Formulare jedenfalls dem CH-Zoll zwecks Verzollung vorgeführt werden. Anschließend können die mit CH-Zollstempel versehene U34-Formulare ebenfalls eingeworfen bzw. nachträglich an das Zollamt Österreich, Zollstelle Wolfurt, Senderstraße 30, 6960 Wolfurt übermittelt werden. Diese werden in weiterer Folge ebenfalls nachträglich bestätigt und rückübermittelt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Zollbehörde:

Rat Mag. Matthias Rohner
Fachreferent
+43 50 233 569 425
Mobil +43 664 84 33 609
Senderstraße 30, 6960 Wolfurt
Matthias.Rohner@bmf.gv.at
bmf.gv.at

Sofern Sie in Ihrem Geschäft keine Mehrwertsteuer-Rückvergütung abwickeln, empfehlen wir Ihnen, dies dem Kunden gegenüber vor Kaufabschluss klar zu kommunizieren. Optimal für unsere Schweizer Kunden ist die Mehrwertsteuer-Rückerstattung im Geschäft.

Mehrwertsteuer-Rückvergütung

)* Die Zollregelungen im Detail:

Waren	Freimengen	Zoll bei Mehrmengen
Fleisch & -zubereitungen (ausg. Wild)	1kg	bis 10 kg: CHF 17,-/kg ab 10 kg: CHF 23,-/kg
Butter/Rahm	1 kg	CHF 16,-/kg
Öle/Fette, Margarine (zu Speisezwecken)	5 kg	CHF 2,-/kg
Alkohol. Getränke bis 18 % Vol.	5 Liter	CHF 2,-/ Liter
Alkohol. Getränke über 18 % Vol.	1 Liter	CHF 15,-/Liter
Zigaretten/Zigarren	250 Stück	CHF 0,25/Stück
Andere Tabakfabrikate	250 Gramm	CHF 0,10/Gramm